

An die  
RTR GmbH  
Mariahilferstraße 77 – 79  
1060 Wien

Vorab per email

**Mobilkom Austria AG & Co KG**

Obere Donaustraße 29  
A-1020 Wien

Telefon:

Nat. (01) 33161-2020

Int. +43 1 33161-2020

A1 (GSM) +43 664 3312020

Telefax: +43 1 33161-2069

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

Datum

30.01.2006

**Stellungnahme der mobilkom austria AG & Co KG zu dem Entwurf eines  
Beschlusses nach § 36 Abs. 1 TKG 2003**

Mit Veröffentlichung auf ihrer Homepage am 21.12.2005 konsultiert die RTR-GmbH einen auf § 36 Abs. 1 TKG 2003 gestützten Entwurf eines Beschlusses zur Überprüfung der in der TKMVO 2003 festgelegten Märkte.

Mobilkom möchte mit diesem Schriftsatz von der Gelegenheit Gebrauch machen, zu diesem Entwurf eines Entschlusses Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 30.11.2005 wurde mobilkom beiläufig darüber informiert, dass die RTR die Überprüfung der Märkte der TKMVO 2003 eingeleitet hat, und dass die der Abschluss des Verfahrens für Ende Jänner/Anfang Februar 2006 erwartet wird. Am 21.12.2005 publizierte die RTR-GmbH auf ihrer Homepage den Entwurf eines Beschlusses zur Überprüfung der TKMVO 2003, wobei in Bezug auf den einzigen in dem Konsultationsdokument enthaltenen Mobilfunkmarkt (Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen) gegenüber der TKMVO 2003 keinerlei Änderungen enthalten sind, weder in den Überlegungen zur Abgrenzung, noch hinsichtlich des Ausmaßes mit dem dieser Markt tatsächlich einer ökonomischen Abgrenzung unterzogen wurde. Den Betreibern wurde bis zum 30.1.2006 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Aus Sicht von mobilkom ergeben sich aus diesem Vorgehen der RTR-GmbH zwei Kritikpunkte:

- **Keine Möglichkeit innerhalb der Stellungnahmefrist eine fundierte Marktabgrenzung vorzunehmen**

Aufgrund des sehr kurzen Zeitraums, innerhalb dessen die RTR-GmbH die Überprüfung der TKMVO 2003 eingeleitet und abgeschlossen hat, bestand keinerlei Möglichkeit, eine Stellungnahme vorzubereiten, die sich ökonomisch fundiert mit der Marktabgrenzung auseinandersetzt, beispielsweise durch Anwendung eines der (auch in den Leitlinien der Europäischen Kommission zur Marktanalyse) angemahnten Substitutionstests.

- **Mangelnde Berücksichtigung der von mka vorgebrachten Bedenken, die eine sorgfältige Marktabgrenzung notwendig machen**

Während der Konsultation zur TKMVO 2003 legte mobilkom ein Gutachten von EE&MC vor (amtsbekannt), in dem dargelegt wurde, dass eine betreiberindividuelle Terminierungsmarktabgrenzung nicht den ökonomischen Gegebenheiten entspricht. Diese Schlussfolgerung wurde durch ein Ergänzungsgutachten von EE&MC im Zuge der Stellungnahme zur Marktanalyse untermauert (amtsbekannt).

Auch wenn die Kritik der RTR-GmbH an der Art der Gutachtensdurchführung (Nichtüberprüfung der Entscheidungskriterien der Konsumenten) z.T. berechtigt erscheinen mag, zeigen die beiden Gutachten (insbesondere jedoch das Gutachten zur Marktanalyse, da

für die direkten Effekte die unterstellten Entscheidungskriterien der Konsumenten kaum von den tatsächlichen abweichen dürften), dass die einfache Annahme einer Nichtrelevanz der Kosten von Passivgesprächen als einziges Argument für die Marktabgrenzung eine Simplifizierung der Realität darstellt und daher eine sorgfältige Marktabgrenzung angezeigt ist, die mittels des entsprechenden ökonomischen Instrumentariums vorgenommen werden muss. Da die RTR-GmbH nach Informationsstand von mobilkom keinerlei Anstrengungen unternommen hat, eine derartige Untersuchung durchzuführen, hält mobilkom die bereits vorgetragenen Argumente vollinhaltlich aufrecht.

Wien, am 30. Januar 2006

---

Mobilkom Austria AG & Co KG

Dr. Alexander Zuser  
Leiter Carrier Relations  
Handlungsbevollmächtigter